

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 68/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 9. August 1973

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 9. August 1973
durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n,
die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h
und die ehrenamtlichen Richter
S c h u c h m a n n und J a k u b o w s k i
für Recht erkannt:

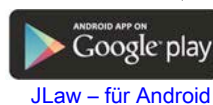
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
14. Januar 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Durch Bescheid vom 11. November 1970 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß des Unfalls vom 29. August 1970 ab, den der Ehemann der Klägerin auf dem Rückweg von einem Richtfest nach Hause mit seinem Kraftwagen erlitten hatte und an dessen Folgen er am 13. September 1970 verstorben ist, weil der Alkohol (Blutalkoholgehalt ca. 1,7 g o/oo) die allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen sei.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Oldenburg vom 6. Juli 1971 und des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 14. Januar 1972). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Der Ehemann der Klägerin sei bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,7 g o/oo zur Unfallzeit (Gutachten Dr. G. vom 2. September 1970) absolut fahruntüchtig gewesen. Diese Fahruntüchtigkeit sei auch die rechtlich allein wesentliche Ursache für den Unfall gewesen. Dadurch habe der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr unter dem Schutz der Unfallversicherung gestanden, zumal da der Alkoholgenuß nicht betriebsbedingt gewesen sei. Auf Antrag der Klägerin hat das LSG den Tatbestand des Urteils nachträglich berichtigt (Beschuß vom 6. März 1972): Die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung die Ansicht vertreten, daß das Gutachten von Dr. G. vom 2. September 1970 zum Beweis des darin angegebenen Blutalkoholgehalts nicht ausreiche, weil vor der Blutentnahme Narkosemittel und Medikamente verabfolgt worden seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der - nicht zugelassenen - Revision rügt die Klägerin als wesentliche Verfahrensmängel, das LSG habe nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt und seine Sachaufklärungspflicht verletzt.

Zum Gesamtergebnis des Verfahrens, das nach § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu berücksichtigen sei, gehöre auch ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. Sie habe dort ausweislich des Berichtigungsbeschlusses durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt, daß wegen der Verabreichung von Narkosemitteln und Medikamenten vor der Blutentnahme die von Dr. G. im Gutachten vom 2. September 1970 festgestellte BAK zur Unfallzeit nicht zutreffe und damit die daraus gezogene Folgerung der Fahruntüchtigkeit entfalle. Im Antrag auf Tatbestandsberichtigung sei näher dargelegt worden, daß sich die Verabfolgung des Narkosemittels "Scandicain" und des Medikaments "Moralpin" aus dem Untersuchungsbericht vom 29. August 1970 ergebe, und durch Sachverständigengutachten sei nachweisbar, daß sich diese Medikamente auf die BAK auswirkten. Dr. G. habe dazu in seinem Gutachten vom 2. September 1970 nicht Stellung genommen. Es bedeute einen wesentlichen Verfahrensmangel, daß sich das Berufungsgericht mit ihrem Vorbringen in Form eines Beweisantrages nicht auseinandergesetzt habe. Das angefochtene Urteil beruhe damit nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens. Der gerügte Verfahrensmangel sei für die angefochtene Entscheidung auch kausal. Wenn das beantragte Sachverständigengutachten ergeben würde, daß wegen der eingegebenen Medikamente die BAK zur Unfallzeit nicht mehr festgestellt werden könne oder geringer gewesen sei, könne nicht mehr davon ausgegangen werden, daß der Alkoholgenuß die allein wesentliche Ursache für den Unfall

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

gewesen sei; zumindest bestehe die Möglichkeit einer anderen Entscheidung. Das LSG habe auch nicht seiner ihm nach § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht genügt. Von seinem Standpunkt aus sei die Frage einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit des Versicherten für die Zuerkennung von Hinterbliebenenansprüchen von Bedeutung gewesen. Es habe die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit aus der BAK von 1,7 g o/oo hergeleitet, obwohl durch Sachverständigengutachten unter Hinweis auf die vor der Blutentnahme verabreichten Medikamente unter Beweis gestellt worden sei, daß die BAK nicht auf Alkoholgehalt des Versicherten beruhe. Wäre der angebotene Beweis erhoben worden, hätte sich ergeben, daß eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht vorgelegen habe.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und
die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente zu zahlen,
hilfsweise,
das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

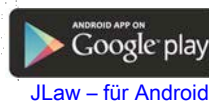
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie trägt vor, dem LSG hätten die Akten des SG vorgelegen, in denen sich auch die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Oldenburg (7 Js 1580/70) über den Unfall des Ehemannes der Klägerin befunden haben dürften. Diese Akten enthielten den ärztlichen Untersuchungsbericht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

über die Blutentnahme am 29. August 1970, in dem Dr. M. bestatige, daß vor der Blutentnahme eine Narkose nicht stattgefunden habe; es werde lediglich ein Medikament "Moralpin" oder "Noralpin" erwähnt. Da Dr. G. bei der Erstattung seines Gutachtens vom 2. September 1970 den Untersuchungsbericht und die staatsanwaltlichen Ermittlungsakten insgesamt in ihrem damaligen Zustand in Besitz gehabt habe, sei er bei der Bemessung der BAK offensichtlich davon ausgegangen, daß die Verabreichung der Ampulle "Moralpin" oder "Noralpin" auf die BAK keinen Einfluß gehabt habe. Im übrigen habe das LSG auf das Vorbringen der Klägerin, das irgendeinen Beweisantrag nicht erkennen lasse, nicht eingehen können, bevor es im Wege der Tatbestandsberichtigung in das Urteil aufgenommen worden sei. Durch eine Tatbestandsberichtigung könnten die unergänzt gebliebenen Entscheidungsgründe nicht derart hinfällig werden, daß daraus ein Verfahrensmangel konstruiert werden könne.

II

Die Revision der Klägerin ist statthaft und insoweit begründet, als die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn – was nach Lage des Falles allein hier in Betracht kommt – ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Klägerin rügt zu Recht, daß das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 128 Abs. 1 SGG an einem wesentlichen

- 6 -



- 6 -

Mangel leidet. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung maßgebend gewesen sind.

Das LSG hat seine Überzeugung, daß der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls infolge Alkoholgenusses absolut fahruntüchtig war, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Nach dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG, von dem bei der Prüfung der Frage, ob das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, auszugehen ist (BSG 2, 84, 87), hing die absolute Fahruntüchtigkeit von der Höhe der mit 1,7 g o/oo festgestellten BAK ab. Dabei braucht in diesem Zusammenhang nicht erörtert zu werden, ob das LSG eine BAK von 1,7 g o/oo als Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit angesehen hat oder, wie das SG, diesen mit 1,5 g o/oo oder gar 1,3 g o/oo annimmt (vgl. dazu BSG 3, 116: Grenzwert 1,5 g o/oo; jetzt SozR Nr. 36 zu § 548 RVO: Grenzwert 1,3 g o/oo). Ausführungen des LSG zum Grenzwert fehlen im angefochtenen Urteil. Die Höhe der BAK hat das LSG dem Gutachten des Dr. G. Landes-Hygiene-Institut Oldenburg, vom 2. September 1970 entnommen. Die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung dagegen vorgebrachten Einwendungen, daß dieses Gutachten zum Beweise des darin angegebenen Blutalkoholgehalts nicht ausreiche, weil vor der Blutentnahme Narkosemittel und Medikamente verabfolgt worden seien, hat das Gericht nicht berücksichtigt. Werden aber Teile des Vorbringens eines Beteiligten übergangen oder nicht hinreichend gewürdigt, beruht die Entscheidung nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens (Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 1 zu § 128 S. II/129 f). Nur auf erkennbar außerhalb der Sache

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

liegendes Vorbringen braucht nicht eingegangen zu werden. Der Hinweis der Klägerin auf die Verabfolgung eines Narkosemittels und eines Medikamentes vor der Blutentnahme zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung war jedoch erheblich. Das ergibt sich schon daraus, daß in dem Protokollvordruck für die Feststellung des Alkohols im Blut unter "B. Ärztlicher Untersuchungsbericht" Fragen nach Narkose und Narkosemitteln sowie Verabfolgung oder Einnahme von Medikamenten vor der Blutentnahme gestellt werden (zur Beeinflussung des Blutalkoholwertes durch Medikamente vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-7. Aufl. S. 488 d I). Es bedeutet demnach einen wesentlichen Verfahrensmangel, daß das Berufungsgericht den Hinweis der Klägerin übergangen und nicht gewürdigt hat. Daran ändert nichts, daß der in der mündlichen Verhandlung gegebene Hinweis auf die Verabfolgung eines Narkosemittels und eines Medikamentes vor der Blutentnahme erst auf Antrag der Klägerin durch Berichtigungsbeschluß in den Tatbestand des angefochtenen Urteils aufgenommen worden ist. Die Beklagte berücksichtigt nicht, daß die Berichtigung des Tatbestandes gerade das geeignete Mittel ist, eine zureichende Grundlage für eine erfolgreiche Revision zu schaffen (Peters/Sautter/Wolff, aaO Anm. 1 zu § 139).

Gleichzeitig hat das LSG auch seine sich aus § 103 SGG ergebende Sachaufklärungspflicht verletzt. Danach erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Durch das Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung hätte das LSG sich jedoch gedrängt fühlen müssen zu ermitteln, ob dem Ehemann der Klägerin vor der Blutentnahme überhaupt die von der Klägerin erwähnten Mittel verabfolgt worden waren.

- 8 -



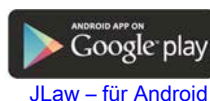
- 8 -

Dazu hätte sich das LSG Einsicht in das Protokoll zur Feststellung des Alkohols im Blut ("B. Ärztlicher Untersuchungsbericht" vom 29. August 1970) verschaffen müssen, das sich in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Oldenburg (7 Js 1580/70) über den Unfall des Ehemannes der Klägerin befindet. Im Gegensatz zum SG hatte das LSG diese Akten nicht zum Verfahren beigezogen; sie waren entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht Teil der Akten des SG. Das Berufungsgericht hat sich mit den Verwaltungsakten der Beklagten begnügt, die zwar in Fotokopie das Gutachten des Dr. G. vom 2. September 1970 über die Blutalkoholbestimmung, nicht aber den ärztlichen Untersuchungsbefund über die Blutentnahme enthielt. Im ärztlichen Untersuchungsbericht wird allerdings von der Ärztin Dr. M. verneint, daß vor der Blutentnahme eine Narkose stattgefunden hat, gleichwohl ist in der Rubrik Narkosemittel das Anästhetikum "Scandicain" angegeben; ferner ist unter den vor der Blutentnahme verabfolgten oder eingenommenen Medikamenten "Moralpin" (oder "Novalgin"?) verzeichnet. Weiteren Ermittlungen war das LSG nicht dadurch enthoben, weil, wie die Beklagte meint, Dr. G. der ärztliche Untersuchungsbericht oder gar die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte bei der Erstattung seines Gutachtens vorgelegen habe und er davon ausgegangen sei, daß die verabreichten Arzneimittel auf die BAK keinen Einfluß gehabt hätten. Der vom LSG festgestellte Sachverhalt läßt dies nicht erkennen; das Berufungsgericht hätte, wenn es ebenfalls dieser Auffassung gewesen wäre, dies zumindest darlegen müssen. Einer weiteren Sachaufklärung durch das LSG hätte es allerdings nicht bedurft, wenn es aufgrund eigener Sachkunde, ohne die Menge der vom Ehemann der Klägerin vor der Blutentnahme aufgenommenen Arzneimittel zu kennen, die Auswirkungen der Arzneimittel auf die BAK zu beurteilen in der Lage gewesen wäre. In

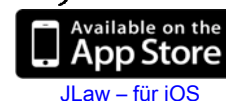
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -



- 9 -

diesem Fall hätte es jedoch zur Vermeidung eines Verfahrensverstößes darlegen müssen, daß es die erforderliche Sachkunde besitzt und worauf diese beruht (SozR Nr. 33 zu § 103 SGG). Von alledem enthält das Urteil jedoch nichts. Das Unterlassen einer weiteren Sachaufklärung angesichts der Einwendungen der Klägerin gegen das Gutachten des Dr. G. vom 2. September 1970 stellt daher einen weiteren Verfahrensmangel dar.

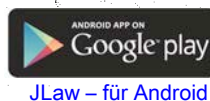
Die Revision ist auch begründet, denn das angefochtene Urteil beruht auf einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG. Der nach § 162 Abs. 2 SGG erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung einer Verfahrensvorschrift und der Entscheidung ist schon dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtliche Vorschrift richtig angewendet hätte (BSG 2, 197, 201). Wie die Revision zutreffend ausführt, ist es möglich, daß das LSG, wenn es das Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung berücksichtigt und Ermittlungen über die Auswirkungen der von ihrem Ehemann vor der Blutentnahme aufgenommenen Arzneimittel auf die BAK angestellt hätte, nur eine geringere BAK, u.U. sogar unterhalb des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit festgestellt hätte. Im letzteren Fall wäre dann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, ob der Ehemann der Klägerin relativ fahruntüchtig war (BSG 27, 40, 41). Wenn dies festgestellt ist, ist weiter zu prüfen, ob diese für den Unfall die rechtlich allein wesentliche Ursache war. Damit das LSG die erforderlichen und noch möglichen Feststellungen insbesondere über die vom Ehemann der Klägerin vor der Blutentnahme aufgenommenen Narkosemittel und Medikamente und ihren Einfluß auf die Bestimmung der BAK

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

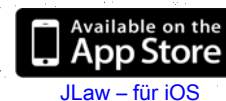
- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

treffen und danach erneut in die Beweiswürdigung hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin und dem Unfallereignis eintreten kann, war die Sache gemäß § 170 Abs. 2 SGG an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden hat.

Vorsitzender Richter
Brackmann ist in Urlaub
und deshalb an der Unterschriftsleistung verhindert.

Küster

Friedrich

Küster

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)